## VERORDNUNG (EG) Nr. 1434/2000 DER KOMMISSION vom 30. Juni 2000

## zur Festsetzung des Betrags der Abgabe zum Ausgleich der Lagerkosten für Zucker für das Wirtschaftsjahr 2000/01

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (¹), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 5.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2038/ 1999 ist vorgesehen, daß die Lagerkosten für Zucker und Sirupe von den Mitgliedstaaten pauschal vergütet werden.
- (2) Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1358/77 des Rates (²), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3042/78 (³), wird die Abgabe für Gemeinschaftszucker in der Weise berechnet, daß die Summe der voraussichtlichen Vergütungen durch die in dem betreffenden Wirtschaftsjahr voraussichtlich abgesetzte Zuckermenge dividiert wird. Die genannte Summe der voraussichtlichen Vergütungen ist gegebenenfalls um Überträge aus den vorangegangenen Wirtschaftsjahren zu erhöhen oder zu vermindern.
- (3) Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 bestimmt, daß der Rat den monatlichen Vergütungsbetrag gleichzeitig mit den abgeleiteten Interventionspreisen festsetzt. Zur Bestimmung des Abgabenbetrags ist es daher angebracht, von dem Vergütungsbetrag auszugehen, der für 2000/01 in Aussicht genommen wurde.
- (4) Die gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1358/77 für die Vergütung der Lagerkosten für einen Monat zugrundezulegende eingelagerte Menge entspricht dem arithmetischen Mittel derjenigen Mengen, die zu Beginn und am Ende des betreffenden Monats eingelagert sind. Die in jedem Monat des Wirtschaftsjahres 2000/01 eingelagerten Mengen Gemeinschaftszucker können

aufgrund der voraussichtlichen Lagervorräte zu Beginn dieses Wirtschaftsjahres, der voraussichtlichen monatlichen Erzeugung und der voraussichtlich im gleichen Monat für den Binnenverbrauch abgesetzten oder ausgeführten Mengen geschätzt werden. Die Summe der durchschnittlichen monatlichen Lagervorräte im Wirtschaftsjahr 2000/01 kann somit auf etwa 86 Millionen Tonnen Zucker, ausgedrückt in Weißzucker, geschätzt werden. Die Summe der Vergütungen für Gemeinschaftszucker dürfte sich daher für das Wirtschaftsjahr 2000/01 auf 283 Millionen EUR belaufen. Der voraussichtliche Saldo aus den vorangegangenen Wirtschaftsjahren kann auf einen positiven Betrag von 3 Millionen EUR veranschlagt werden. Die Durchführungsbestimmungen zur Regelung des Ausgleichs der Lagerkosten für Zucker sehen vor, daß die Abgabe je 100 kg Weißzucker festgesetzt wird. Die im Wirtschaftsjahr 2000/01 für den Binnenverbrauch oder im Rahmen der Ausfuhr abgesetzte Menge Gemeinschaftszucker kann auf etwa 14 Millionen Tonnen Zucker, ausgedrückt in Weißzucker, geschätzt werden. Die Höhe der Abgabe für Gemeinschaftszucker beläuft sich also auf 2,00 EUR/100 kg Weißzucker.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 2000/01 wird die in Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannte Abgabe auf 2,00 EUR je 100 kg Weißzucker festgesetzt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 2000

Für die Kommission Franz FISCHLER Mitglied der Kommission

<sup>(</sup>¹) ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1. (²) ABl. L 156 vom 25.6.1977, S. 4.

<sup>(3)</sup> ABl. L 361 vom 23.12.1978, S. 4.